



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 15 März 2017

zu den Vorschlägen zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, Berichterstatter
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Co-Berichterstatter
Rechtsanwalt und Notar Horst Droit
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht:

RA Prof. Dr. Bernd Reinmüller, Vorsitzender
RA Prof. Dr. Eckart Brödermann, LL.M., Maître en droit, Berichterstatter
RA Prof. Ingo Hauffe
RA Guido Imfeld
RAin Patricia Schöninger, LL.M., Maître en droit

Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK nimmt Stellung zu den Diskussionspunkten „Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts“ zur Beratung durch den Arbeitskreis „Überarbeitung des deutschen Schiedsverfahrensrechts“ vom September 2016 („**Diskussionspunkte**“) und zum „Kurzprotokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des deutschen Schiedsverfahrensrechts am 3. und 4. November 2016“ vom Dezember 2016 („**Protokoll**“). Soweit verschiedene Diskussionspunkte bereits in der ersten Sitzung des Arbeitskreises Änderungen erfahren haben, wie aus dem Protokoll ersichtlich, beschränkt sie sich auf die Vorschläge aus dem Protokoll.

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an dem Arbeitskreis und begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die Erfahrungen mit dem reformierten 10. Buch der ZPO seit 2008 zu evaluieren. Die BRAK beurteilt die seinerzeitige Reform und die Erfahrungen mit dem 10. Buch der ZPO als grundsätzlich sehr positiv. Nichtsdestotrotz wird Bedarf gesehen, das 10. Buch der ZPO an der einen oder anderen Stelle punktuell nach zu justieren.

Ziel der Modernisierungsbemühungen sollte nach Ansicht der BRAK sein, weiterhin einen Rechtsrahmen für die private Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, der klar, vorhersehbar und praxistauglich ist. Dieses Postulat gilt sowohl für nationale als auch internationale Schiedsverfahren gleichermaßen. Das einheitliche gesetzliche Regime für nationale und internationale Schiedsverfahren hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Die BRAK sieht die Bedeutung eines Schiedsverfahrensrechts – auch vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Rechtsordnung um die Wahl eines Schiedsortes – vornehmlich in der Beantwortung der folgenden Fragen:

- (1) Welche Streitigkeiten sind schiedsfähig?
- (2) Welche Anforderungen werden an die Schiedsvereinbarung gestellt, um wirksam auf staatlichen Rechtsschutz zu verzichten?
- (3) Welche Mindeststandards sind zwingend in einem Schiedsverfahren einzuhalten?
- (4) Welche Unterstützung leisten die staatlichen Gerichte?
- (5) Welche Kontrollfunktionen nehmen die staatlichen Gerichte wahr?

Bei der Auswahl eines internationalen Schiedsortes müssen diese Fragen auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts klar zu beantworten sein. Jede Unklarheit wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Schiedsortes aus und führt auch im rein nationalen Bereich zu unnötigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder im Nachgang zu einem Schiedsverfahren.

Die dispositiven Regelungen des 10. Buchs der ZPO haben in vielen Schiedsverfahren keine Bedeutung, da sie durch die vereinbarten Schiedsregeln verdrängt werden. Lediglich in ad-hoc-Verfahren ohne Verweis auf eine Schiedsgerichtsordnung oder bei Fehlen von sonstigen Parteivereinbarungen erfüllen diese eine hilfreiche Auffangfunktion. In diesem Zusammenhang sieht die BRAK aber weniger

den Gesetzgeber als vielmehr die Schiedsinstitutionen und Rechtsberater in der Pflicht, um passende und moderne Detailregelungen zu treffen, welche den weiten Spielraum sinnvoll ausnutzen, den § 1042 Abs. 3 und 4 ZPO eröffnet.

Die folgenden Punkte orientieren sich an der Reihenfolge der Themen des Diskussionspapiers und berücksichtigt zudem zusätzliche Vorschläge.

1. Diskussionspunkte auf Grundlage des bestehenden Normbestandes

1.1 Ausdehnung des deutschen Schiedsrechts auf Auslandssachverhalte (§ 1025 Abs. 2 ZPO)

Ob deutsche Gerichte auch Unterstützungsfunktionen im Zusammenhang mit der Vollziehung von ausländischen schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen leisten, ist derzeit unklar.¹ Diese Unklarheit sollte beseitigt werden und zwar durch eine positive Bestätigung in § 1025 Abs. 2 ZPO.

Die Wirkungen von schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen müssen sich regelmäßig außerhalb des Schiedsortes entfalten, dies gilt insbesondere in internationalen Sachverhalten, in denen ein neutraler Schiedsort gewählt wird.

Da es an einem einschlägigen internationalen Vollstreckungsabkommen fehlt, ist eine autonome Regelung der grenzüberschreitenden Vollziehung notwendig. Um den schiedsrichterlichen Eilrechtsschutz und damit die privatautonome Streitbeilegung ohne Rückgriff auf die staatlichen Gerichte zu stärken, befürwortet die BRAK eine Bezugnahme in § 1025 Abs. 2 ZPO auf § 1041 Abs. 2 und 3 ZPO.

Soweit deutsche Gerichte die Vollziehung von ausländischen schiedsrichterlichen Eilmaßnahmen in Deutschland anordnen, sollte auch der Haftungstatbestand aus § 1041 Abs. 4 S. 1 ZPO eingreifen. Ob dieser Anspruch in einem ausländischen Schiedsverfahren geltend gemacht werden kann, entscheidet das dort anwendbare Schiedsverfahrensrecht. Entsprechend ist kein Verweis auf § 1041 Abs. 4 S. 2 ZPO, aber ein Verweis auf den Haftungstatbestand aus § 1041 Abs. 4 S. 1 ZPO in § 1025 Abs. 2 ZPO aufzunehmen.

Die BRAK regt daher an, in § 1025 Abs. 2 ZPO zusätzlich auf § 1041 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 ZPO zu verweisen.

1.2 Auslegungsregel zur Stärkung des internationalen Entscheidungseinklangs (§ 1025 a ZPO neu)

Die vorgeschlagene Auslegungsregel würde zu unnötigem Arbeitsaufwand auf Seiten der Parteivertreter und bei den Gerichten führen, dem kein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Das gilt insbesondere bei nationalen Schiedsverfahren, für die seinerzeit auch das UNCITRAL-Modellgesetz übernommen wurde.

Da es sich im Übrigen nicht um internationales Einheitsrecht handelt, sondern lediglich um ein Modellgesetz, ist ein internationaler Entscheidungseinklang auch nicht zwingend geboten. Die Länder, mit denen Deutschland in direktem Wettbewerb um die Anziehung von Schiedsverfahren steht, haben zudem alle das UNCITRAL-Modellgesetz nicht übernommen (z.B. Schweiz, Frankreich, Niederlande, Schweden, England), so dass auch in diesem Zusammenhang eine internationale Angleichung der

¹ vgl. etwa *Bandel*, Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren, München 2000, S. 362 ff.

Auslegung der deutschen Vorschriften, die auf dem UNCITRAL-Modellgesetz beruhen, nicht sachdienlich erscheint.

Soweit deutsche Gerichte die Regelungen des 10. Buches der ZPO möglichst wortgetreu auslegen, ist der Vorhersehbarkeit besser gedient als durch eine Verpflichtung, ausländische Judikatur (in englischer Sprache) zu berücksichtigen.

1.3 Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen (§ 1031 ZPO)

Die BRAK erachtet es als sinnvoll, das abgeschwächte Schriftformerfordernis für Schiedsvereinbarungen beizubehalten, um Streitigkeiten über den mündlichen Abschluss einer Schiedsvereinbarung und deren Reichweite zu vermeiden. Diese Zweckmäßigkeitserüberlegung rechtfertigt nach Ansicht der BRAK den Eingriff in die Vertragsgestaltungsfreiheit.

1.4 Umfang der Zuständigkeitsüberprüfung durch staatliche Gerichte (§ 1032 Abs. 1 und 2 ZPO)

Die Regelung aus § 1032 Abs. 2 ZPO will eine an sich begrüßenswerte Effizienzsteigerung durch Vorabentscheidung über die Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens erreichen, führt aber zu gerichtlichen (Parallel-)Verfahren im Zusammenhang mit Schiedsverfahren, die im internationalen Vergleich ungewöhnlich sind.

Die Prüfungsmaßstäbe von § 1032 Abs. 2 ZPO – Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens – und § 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO – Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit eine Entscheidung über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung – fallen bereits auf den ersten Blick auseinander, was zu Unklarheit führen kann.

Es wäre daher wünschenswert, wenn in § 1032 Abs. 2 ZPO klargestellt wird – in Spiegelung der Regelung aus § 1040 Abs. 1 S. 1 ZPO –, dass ein Gericht, soweit es einen Antrag auf Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens ablehnt, weil eine Schiedsvereinbarung wirksam geschlossen wurde, entsprechend positiv die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung feststellt, ohne dass es dafür eines (Wider-)Antrages im Zusammenhang mit § 1032 Abs. 2 bedürfte.

Entsprechend könnte § 1032 Abs. 2 ZPO lauten:

„Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entschieden werden.“

1.5 Rechtshängigkeitsregel für den Antrag einer gerichtlichen Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO)

Auch wenn der BGH mittlerweile eine als positiv zu bewertende Entscheidung getroffen hat,² wäre es empfehlenswert, eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen, um die Antwort auf die Frage des Verhältnisses der Überprüfungsmaßnahmen im 10. Buch der ZPO zu finden. Die ursprünglich kontroverse Entscheidung des BGH aus 2013³ hat zu negativen internationalen Schlagzeilen geführt. Eine gesetzgeberische Klarstellung ist für ausländische Nutzer leichter nachvollziehbar als der Verweis auf eine neue BGH-Rechtsprechung.

² BGH Beschluss v. 09.08.2016, Az. I ZB 1/15, NJW 2017, 488.

³ BGH Beschluss v. 19.09.2013, Az. III ZB 37/12, MDR 2013, 1362.

Die BRAK unterstützt daher eine Rechtshängigkeitsregel für den Antrag einer gerichtlichen Überprüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO.

1.6 Allseitige Sperrwirkung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 Abs. 2 S. 1 ZPO)

Eine allseitige Sperrwirkung ist nach Ansicht der BRAK nicht notwendig. Oftmals verfolgen Parteien das gleiche Ziel mit ihren (parallelen) Eilanträgen, die allerdings auf unterschiedliche Maßnahmen abstellen, wie z.B. einen dinglichen Arrest vor den staatlichen Gerichten („*in rem relief*“) und Unterlassungsverfügungen vor Schiedsgerichten („*in personam relief*“). Eine allseitige Sperrwirkung kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, was zu vermeiden ist, und den oftmals entscheidenden effektiven Eilrechtsschutz durch staatliche Gerichte unnötig beschränken würde.

1.7 Zusätzlich: Vorschrift über den „Eilschiedsrichter“ und die Vollziehung seiner Entscheidungen (§ 1041 a ZPO neu)

Eine neue Vorschrift ist nach Ansicht der BRAK nicht notwendig. Es reicht aus, dass in § 1041 Abs. 1 ZPO klargestellt wird, dass diese Vorschrift nicht nur Maßnahmen des Schiedsgerichts, sondern auch diejenigen eines Eilschiedsrichters erfasst. Entsprechend könnte in § 1041 Abs. 1 ZPO klargestellt werden:

„Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht oder ein Eilschiedsrichter auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht oder ein Eilschiedsrichter kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.“

Bei einem Eilschiedsrichter handelt es sich um ein relativ neues privatautonomes Institut. Es dient bekanntlich dem Zweck, während der Zeitspanne bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts Eilrechtsschutz ohne Einschaltung von staatlichen Gerichten zu gewährleisten. Die Eilschiedsrichter-Fallzahlen der verschiedenen Schiedsinstitutionen, die dieses Institut anbieten, sprechen für einen Praxisbedarf.

Soweit die Parteien einen Eilschiedsrichter vereinbaren, gibt es nach Ansicht der BRAK keinen überzeugenden Grund, den Eilschiedsrichterrechtsschutz anders als schiedsrichterlichen Eilrechtsschutz nach Konstituierung des Schiedsgerichts zu behandeln. Auch erscheint es sinnvoll und konsequent, die Unterstützungsfunktion der staatlichen Gerichte nach § 1041 Abs. 2 ZPO auf den Eilschiedsrichter zu erstrecken.

1.8 Bestimmung des anwendbaren Sachrechts (§ 1051 ZPO)

Die Regelung aus § 1051 ZPO sollte, wie auch vom Arbeitskreis empfohlen, beibehalten werden. § 1051 Abs. 1 ZPO gestattet – anders als Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO – nicht nur die Wahl der Rechtsordnung, sondern auch die Wahl von „Rechtsvorschriften“.⁴ Insbesondere im kaufmännischen Verkehr können die Parteien auch außerstaatliche Rechtssätze⁵ wie die *lex mercatoria* oder internationale Regelwerke, z. B. die UNIDROIT-Grundregeln für den internationalen Handelsverkehr („UNIDROIT-Grundregeln“) wählen. Diese Wahlmöglichkeit ist wichtig für die Akzeptanz des deutschen Schiedsortes in internationalen Sachverhalten. Sie sollte nicht beschränkt werden.

⁴ Pfeiffer, NJW 2012, 1169, 1170; Musielak/Voit-Voit, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 1051 Rn. 2.

⁵ Sandrock, RIW 2000, 321, 322.

1.9 Klarere Kostenregel für das Schiedsverfahren (§ 1057 ZPO)

Nach Ansicht der BRAK ist es sinnvoll, eine dispositive Kostenregelung für das Schiedsverfahren einzuführen, welche die Wertungen der §§ 91 ff. ZPO widerspiegelt. Parteien in nationalen Schiedsverfahren erwarten, dass die Kostenregeln aus §§ 91 ff. ZPO gelten, auch wenn es für eine direkte Anwendung bislang keine gesetzliche Grundlage gibt. Diese (berechtigte) Erwartung sollte im Schiedsrecht reflektiert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, dem Schiedsgericht insoweit freies Ermessen einzuräumen. Allerdings ist die BRAK der Auffassung, dass die Vorschrift dispositiv ausgestaltet werden sollte, um abweichende Parteivereinbarungen, z.B. in Schiedsregeln, zu ermöglichen.

1.10 Zusätzlicher Aufhebungsgrund für den Fall, dass das Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht ablehnt (§ 1059 ZPO)

Nach Ansicht der BRAK sollte ein zusätzlicher Aufhebungsgrund in § 1059 ZPO nicht geschaffen werden. Allerdings sollte eine negative Kompetenzentscheidung eines Schiedsgerichts, ebenso wie ein positiver Zwischenentscheid durch staatliche Gerichte grundsätzlich überprüfbar sein, zumindest soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Es macht Sinn, diese Rechtsschutzgewährung dispositiv auszugestalten, da es nicht um die Kontrolle des Verzichts auf den Justizgewährungsanspruch geht, sondern um die Kontrolle einer vertraglichen Vereinbarung. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Überprüfung im Sachzusammenhang von § 1040 zu regeln.

Ein neuer Absatz 4 könnte lauten:

„Hält das Schiedsgericht sich für unzuständig, kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der schiedsrichterlichen Entscheidung eine gerichtliche Entscheidung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. In geeigneten Fällen kann das Gericht auf Antrag einer Partei unter Aufhebung der schiedsrichterlichen Entscheidung die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.“

1.11 Verzicht auf die Aufhebungsrüge (§ 1059 ZPO)

Die BRAK erachtet die Möglichkeit, vor Erlass des Schiedsspruches vertraglich auf die Aufhebungsrüge zu verzichten, nicht für sinnvoll und auch nicht im Interesse der Integrität eines Schiedsverfahrens.

1.12 Zusätzlich: Klarere Formulierung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (§ 1061 ZPO)

Die BRAK sieht hier - ebenso wie der Arbeitskreis - kein praktisches Bedürfnis für eine Änderung von § 1061 ZPO (vgl. S. 8 des Protokolls zur ersten Sitzung).

1.13 Zusätzlich: Konzentration der unterstützenden Gerichtsverfahren bei einem oder wenigen Gerichten (§ 1062 ZPO) und anderes

Zwar macht eine weitere Konzentration bei wenigen Gerichten Sinn, um diese mit mehr Fallmaterial zu versorgen und damit einschlägige Expertise aufzubauen, allerdings würden dadurch die Wege zu den Gerichten für die Parteien unnötig erschwert. Dies gilt insbesondere, soweit eine obligatorische mündliche Verhandlung eingeführt wird (vgl. hierzu den folgenden Punkt).

Soweit die Parteien ein bestimmtes OLG für Unterstützungs- und Kontrollfunktionen bestimmen möchten, besteht diese Möglichkeit bereits heute durch die entsprechende Bestimmung des Schiedsortes.

Um das Verständnis der Gerichte für Fragen der Schiedspraxis jenseits vom Einzelfall zu stärken, hält die BRAK einen regelmäßigen Austausch zwischen Schiedspraktikern und Richtern für wichtig. Die regionalen Rechtsanwaltskammern können dafür ggf. einen institutionellen Rahmen bilden.

Soweit Bundesländer Vereinbarungen treffen wollen, sind die konkreten Auswirkungen auf die jeweiligen Justizstandorte im Einzelfall zu berücksichtigen.

1.14 Obligatorische mündliche Verhandlung in Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren (§ 1063 Abs. 1 ZPO)

Eine obligatorische mündliche Verhandlung vor dem OLG in Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren hält die BRAK für sinnvoll, da Parteien nicht die Gelegenheit genommen werden sollte, den gesamten Senat mündlich von der Richtigkeit der eigenen Position zu überzeugen und damit ggf. Änderungen am vorbereiteten Votum zu ermöglichen, auch wenn dadurch Mehrkosten bzw. eine längere Verfahrensdauer einher gehen.

1.15 Entscheidung im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung nur bei besonderer Dringlichkeit (§ 1063 Abs. 3 ZPO)

Um bestehende Unklarheiten über die Voraussetzungen der Anordnung zu beseitigen, hält die BRAK eine entsprechende Konkretisierung hinsichtlich der notwendigen Dringlichkeit für sinnvoll.

1.16 Englisch als Gerichtssprache vor allem in Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren (§ 1063 ZPO)

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Justiz in internationalen Handelssachen, in denen die Vertragsdokumentation im Regelfall in der englischen Sprache abgefasst ist, macht es Sinn, über Erleichterungen bei der Einführung von englischsprachigen Dokumenten nachzudenken. Auch die Erprobung von englischsprachigen Gerichtsverfahren ist sinnvoll, um Erfahrungen zu sammeln.

Allerdings hält die BRAK es nicht für erstrebenswert, die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Schiedssprüchen in Deutschland durch die Möglichkeit von englischsprachigen Verfahren zu Lasten von deutschen Parteien zu erleichtern. Durch die Ermöglichung der englischen Sprache ist auch zu erwarten, dass Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren verstärkt von ausländischen Anwälten betrieben werden, was nicht dazu beiträgt, lokale Expertise in diesem Bereich aufzubauen.

1.17 Verzicht auf die Beglaubigung der Abschrift eines Schiedsspruchs (§ 1064 Abs. 1)

Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruches durch den Prozessvertreter ist nach Ansicht der BRAK sinnvoll und sollte daher beibehalten werden. Damit ist kein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand verbunden und gleichzeitig erhält das Gericht mehr Sicherheit, dass es sich um eine korrekte Abschrift des Originals handelt.

1.18 Ersetzung der Rechtsbeschwerde durch Nichtzulassungsbeschwerde und Revision (§ 1065 ZPO)

Da sich die BRAK für eine obligatorische mündliche Verhandlung ausgesprochen hat, wäre diese weitere Änderung konsequent.

2. Neue Regelungsbereiche

2.1 Mehrparteienschiedsverfahren

Das 10. Buch der ZPO geht von Mehrparteienschiedsverfahren aus. Die konkrete Ausgestaltung dieser komplexen Materie sollte Schiedsregeln und sonstigen Parteivereinbarungen vorbehalten sein. Nach Ansicht der BRAK besteht keine Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber hier weitere (zwingende) Vorgaben macht. Die grundlegende gesetzgeberische Wertung kommt in § 1034 Abs. 2 S. 1 ZPO ausreichend klar zum Ausdruck.

2.2 Regelung für Schiedsverfahren in besonderen Rechtsbereichen

Die BRAK sieht derzeit keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.3 Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit

Die BRAK sieht eine Verlagerung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern in die Schiedsgerichtsbarkeit aus rechtspolitischen Gründen kritisch. Die vielfach zwingend ausgestalteten Verbraucherrechte sollten idealerweise vor staatlichen Gerichten in einem öffentlichen Verfahren durchgesetzt werden, in dem es auch Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe gibt. Um eine Rechtsdurchsetzung im Verbraucherbereich zu verbessern, sollte geprüft werden, ob und wie der Zivilprozess um kollektive Klageformen ergänzt werden kann, wie dies bereits auf nationaler und europäischer Ebene diskutiert wird.

2.4 Kollisionsnorm für Schiedsvereinbarungen

Die BRAK sieht im Hinblick auf die vorhandenen völkerrechtlichen Regelungen zum Schiedsvereinbarungsstatut nicht, dass eine nationale Kollisionsnorm für Schiedsvereinbarungen überhaupt erforderlich ist.

Soweit eine nationale Regelung eingeführt wird, sind dabei insbesondere ein strikter Gleichlauf mit den für die Schiedspraxis wichtigen Regelungen der New Yorker Konvention sicherzustellen und auch die Vereinbarkeit mit vorrangigem internationalem Einheitsrecht, wie dem Genfer Übereinkommen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, das allerdings in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielt, zu berücksichtigen.

Bekanntlich setzt die Vollstreckung von Schiedssprüchen nach Art. V Abs. 1 a) der New Yorker Konvention eine wirksame Schiedsvereinbarung voraus. Bei fehlendem Gleichlauf wird das Ziel, die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen zu fördern, gefährdet, wenn eine national andere Anknüpfung des Schiedsvereinbarungsstatuts im Vergleich zu der im Anerkennungs- und Vollstreckbarverfahren zu beachtenden Anknüpfung zu einem Auseinanderlaufen bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Da Art. 178 schweizerisches IPR-Gesetz keinen vollständigen Gleichlauf sicherstellt, sollte die Vorschrift nicht als Vorbild für eine deutsche Regelung dienen.

2.5 Zusätzlich: Klarstellung bei verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten

Im privatrechtlichen Bereich steht fest, dass Entscheidungen des staatlichen Gerichts nach § 1037 Abs. 3 ZPO (Ablehnung von Schiedsrichtern) unanfechtbar sind (§ 1065 Abs. 1 ZPO). Im verwaltungsrechtlichen Bereich ist die Rechtslage hingegen unklar.

Bei verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten sind nach § 173 Satz 1 VwGO im Ausgangspunkt alle Vorschriften des Buches 10 der ZPO entsprechend anwendbar.⁶ § 173 Satz 3 VwGO sieht eine eigenständige Zuständigkeitsregelung vor, die die Zuständigkeitsbestimmungen der ZPO (§§ 1062, 1065) verdrängt, so dass Verwaltungsprozesse über Schiedsangelegenheiten grundsätzlich zweistufig sind.⁷ Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages geht von dem zweistufigen verwaltungsrechtlichen Instanzenzug in verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten aus.⁸

Ob die Beschwerde gegen Entscheidungen des staatlichen Gerichts über die Ablehnung von Schiedsrichtern nach § 1037 Abs. 3 ZPO statthaft ist, beurteilt sich nach den § 146 ff. VwGO.⁹ § 146 Abs. 2 VwGO schließt seit dem 6. VwGOÄndG¹⁰ die Beschwerde gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen aus. Obwohl der Wortlaut von § 146 Abs. 2 VwGO n.F. nicht klarstellt, ob hierunter auch Schiedsrichter fallen, sprechen gute Gründe dafür, die Beschwerde auch bei Beschlüssen über die Ablehnung von Schiedsrichtern auszuschließen.

Gegen die (analoge) Anwendung von § 146 Abs. 2 VwGO auf Schiedsrichter streitet aber die Darstellung des BT-Rechtsausschuss, der auf den zweistufigen verwaltungsrechtlichen Instanzenzug hinweist.

Diese Rechtsunsicherheit bei verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten¹¹ ist zu beseitigen. Auch bei verwaltungsrechtlichen Schiedsstreitigkeiten sollte die Beschwerde gegen Entscheidungen des staatlichen Gerichts über die Ablehnung von Schiedsrichtern ausgeschlossen sein. Die BRAK empfiehlt eine Klarstellung in § 146 Abs. 2 oder § 173 VwGO.

* * *

⁶ Schoch/Schneider/Bier/Meissner/Steinbeiß-Winkelmann, 31. EL Juni 2016, VwGO § 173 Rn. 317.

⁷ Schoch/Schneider/Bier/Meissner/Steinbeiß-Winkelmann, 31. EL Juni 2016, VwGO § 173 Rn. 318; unzutreffend daher der Hinweis auf § 1065 Abs. 1 ZPO in: VG Berlin SchiedsVZ 2010, 107, 110 a.E.

⁸ BT-Drs. 3/9124, S. 47 zum Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz.

⁹ BT-Drs. 3/9124, S. 47.

¹⁰ BGBl 1996 I 1626, 1628.

¹¹ Vgl. die Beschwerdeentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2010, Az. 1 L 31.10 und 1 L 32.10 gegen VG Berlin, SchiedsVZ 2010, 107.